

Sozialrechtsgesetz - 291/ME
291/ME XVII. GP Ministerialentwurf (gesondertes Original) Türsorge
291/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 51.115/1-1/1990

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

DVR 0017001

1010 Wien, den 9. Februar 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 711 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Susanne Piffel
Klappe 6585 Durchwahl

Gesetzesentwurf	
Zl.	21 -GE/19 90
Datum	19. 2. 1990
Verteilt	19. 2. 90 A

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Eltern-
Karenzurlaubsgesetz

D. Tajik

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 15. März 1990 gesetzt.

Anlagen

Für den Bundesminister:

K l e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 51.115/4-1/1990

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

Parlament
 1010 W i e n

1010 Wien, den 20. Februar 1990
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft
 Susanne Piffel
 Klappe 6585 Durchwahl

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	21 - GE/90
Datum:	20. FEB. 1990
Verteilt	21.2.1990 <i>Quo</i>

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Karenzurlaubsgesetz

S. Hajek

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelte mit Zl. 51.115/1-1/1990 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden, zur Begutachtung.

In den Artikeln I, II und III des Novellenentwurfes wurde irrtümlich Satz 3 statt Satz 4 des Betriebshilfegesetzes zitiert. Das Zitat lautet richtig: "§ 3 Abs. 1 Satz 4 des Betriebshilfegesetzes".

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ersucht, diese Berichtigung zur Kenntnis zu nehmen.

Für den Bundesminister:

K l e i n

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Anlage zu Zl. 51.115/1-1/1990

E N T W U R F

Bundesgesetz vom1990, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 letzter Halbsatz lautet:

", so beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem in § 3 Abs. 1 Satz 3 des Betriebshilfegesetzes genannten Zeitpunkt."

- 2 -

Artikel II

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, zu letzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 651/1989, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

(Grundsatzbestimmung) § 26 b Abs. 2 letzter Halbsatz lautet:

"....., so beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem in § 3 Abs. 1 Satz 3 des Betriebshilfegesetzes genannten Zeitpunkt."

- 3 -

Artikel III

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

§ 30a Satz 2 letzter Halbsatz lautet:

"....., so beginnt der Karenzurlaubsgeldbezug frühestens mit dem im § 3 Abs. 1 Satz 3 Betriebshilfegesetz genannten Zeitpunkt."

Artikel IV

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz,
BGBI.Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBI.Nr. 363/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 13a Abs. 2 lautet:

"(2) Arbeitnehmerinnen haben bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 13b und Vorliegen von mindestens 260 Beschäftigungswochen Anspruch auf die Hälfte der zustehenden Abfertigung (§§ 13b Abs. 7, 13d), höchstens jedoch auf drei Monatsentgelte, wenn sie

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBI.Nr. 221) oder
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 6 Z 1 MSchG) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG)

innerhalb von acht Wochen ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären. Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§§ 15 bis 15b MSchG) ist der Austritt während des Karenzurlaubes, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Entbindung, der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu erklären. Wird ein Karenzurlaub im Sinne der §§ 15a oder 15b MSchG nicht im unmittelbaren Anschluß an die in § 15 Abs. 1 oder § 15 Abs. 6 letzter Satz MSchG genannten Fristen angetreten, ist der Austritt während des Karenzurlaubes, spätestens jedoch einen Monat vor dessen Ablauf, zu erklären."

- 5 -

2. Nach § 13a Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 eingefügt:

"(3) Abs. 2 gilt auch für männliche Arbeitnehmer, sofern sie einen Karenzurlaub im Sinne der §§ 2 oder 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl.Nr. 651/1989 (EKUG), oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen und ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis während des Karenzurlaubes erklären. Wird der Karenzurlaub zum frühestmöglichen Zeitpunkt angetreten, ist der Austritt innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes, der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu erklären, sonst spätestens einen Monat vor Ablauf des Karenzurlaubes.

(4) Ein Abfertigungsanspruch gebührt nicht, wenn der männliche Arbeitnehmer seinen Austritt im Sinne des Abs. 3 erklärt, nachdem der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes beendet wurde."

3. Der bisherige Abs. 3 des § 13a erhält die Bezeichnung Abs. 5.

- 6 -

Artikel V

Artikel II dieses Bundesgesetzes tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen.

V o r b l a t t

Problem:

Durch eine Novellierung des Betriebshilfegesetzes wurden Zitierungen im Eltern-Karenzurlaubsgesetz, Landarbeitsgesetz und Arbeitslosenversicherungsgesetz falsch.

Auf die unter das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz fallenden Arbeitnehmer findet die Regelung des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes und des Angestelltengesetzes keine Anwendung, sodaß diese Arbeitnehmer an der im Zusammenhang mit der Schaffung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes vorgenommenen Verbesserung des Abfertigungsrechtes (§ 23a Angestelltengesetz) nicht teilhaben.

Ziel und Lösung:

Richtigstellung der Zitierungen.

Schaffung einer dem § 23a Angestelltengesetz entsprechenden Regelung für das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz.

Alternativen:

Aufrechterhaltung des derzeitigen, nicht befriedigenden Rechtszustandes.

Kosten

keine

E r l ä u t e r u n g e n

Zu Artikel I, II und III:

In § 3 Abs. 2 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes wird auf jene Regelung des Betriebshilfegesetzes, wonach sich die Schutzfrist nach der Entbindung um jenen Zeitraum verlängert, um den sich die Schutzfrist vor der Entbindung verkürzt hat, durch das Zitat "§ 3 Abs. 1 letzter Satz des Betriebshilfegesetzes" Bezug genommen. In der 4. Novelle zum Betriebshilfegesetz, BGBl.Nr. 646/1989 wurde an § 3 Abs. 1 Betriebshilfegesetz ein Satz angefügt. Dadurch bezieht sich die Zitierung in § 3 Abs. 2 EKUG und auch in § 26b Abs. 2 Landarbeitsgesetz und § 30a Arbeitslosenversicherungsgesetz nun auf eine andere, ursprünglich nicht gemeinte Bestimmung. Durch den Entwurf soll die Zitierung richtiggestellt werden.

Zu Art. IV

Auf die unter das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz fallenden Arbeitnehmer findet die Regelung des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes keine Anwendung, sodaß das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz von der im Zusammenhang mit der Schaffung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes vorgenommenen Novellierung des § 23a Angestelltengesetz nicht betroffen ist. Es ist daher erforderlich, für das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz eine gleichartige Anpassungsregelung zu treffen.